



Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 42 Absatz 3 und § 50 Absatz 5 des Bundesmeldegesetzes

Die Meldebehörde Düsseldorf ist gesetzlich dazu verpflichtet, auf nachfolgende Widerspruchsrechte nach dem Bundesmeldegesetz jährlich hinzuweisen:

1. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, übermittelt die Meldebehörde gemäß § 42 Absatz 2 BMG folgende Daten dieser Familienangehörigen:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
5. derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschriften,
6. Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie
7. Sterbedatum.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 42 Abs. 3 BMG widersprochen haben.

Ein Widerspruch gegen diese Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt.

2. Widerspruch gegen die Weitergabe von Daten an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen

Nach § 50 Abs. 1 BMG darf das Einwohnermeldeamt Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene Auskunft aus dem Melderegister über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften sowie,
5. sofern die Person verstorben ist, die Tatsache

von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 50 Abs. 5 BMG widersprochen haben.

3. Widerspruch gegen die Weitergabe von Daten an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen

Nach § 50 Abs. 2 BMG darf das Einwohnermeldeamt auf Verlangen Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister (Vor- und Familienname, Doktorgrad und Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums) über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern erteilen. Eine Veröffentlichung von Jubiläumsdaten durch Presse und Rundfunk kann auch eine Verbreitung über das Internet zur Folge haben.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 50 Abs. 5 BMG widersprochen haben.

Der jeweilige Widerspruch ist schriftlich – unter Angabe des Vor- und Familiennamens sowie des Geburtsdatums – zu richten an die

Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
- Amt für Einwohnerwesen -
40200 Düsseldorf

Ein entsprechender Vordruck steht im Internet unter www.duesseldorf.de im Formularservice zur Verfügung: <https://service.duesseldorf.de/suche/-/egov-bis-detail/dienstleistung/226/show>.

Der jeweilige Widerspruch kann auch in den Bürgerbüros zur Niederschrift abgegeben werden:

Bürgerbüro

- im Dienstleistungszentrum, Willi-Becker-Allee 7
- Bilk, Bachstraße 145,
- Oberkassel, Friesenstraße 56,
- Kaiserswerth, Kaiserswerther Markt 35,
- Rath, Münsterstraße 508 (aktuell wegen Umbauarbeiten Münsterstr. 519),
- Gerresheim, Neusser Tor 8,
- Eller, Gertrudisplatz 8,
- Benrath, Benrodestraße 46
- Wersten / Holthausen, Bahlenstraße 178-180 (im Falkenbergcenter - 3. OG),
- Garath, Frankfurter Str. 231,
- Unterbach, Breidenplatz 8

Falls Betroffene bereits früher Widerspruch eingelegt haben, ist ein erneuter Widerspruch nicht erforderlich.

Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
- Amt für Einwohnerwesen -